

**2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen zur Deckung des Aufwands für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung oder Erneuerung von Straßen, Wegen, Plätzen, Parkplätzen, Grünanlagen und Kinderspielplätzen (Ausbaubeitragsatzung - ABS)**

**Aufgrund von Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Bastheim folgende**

**Satzung:**

**§ 1  
Änderung der Satzung**

Die Ausbaubeitragsatzung der Gemeinde Bastheim – ABS – vom 03.02.2001, zuletzt geändert durch Satzung vom 13.11.2003, wird wie folgt geändert:

§ 8 – Verteilung des Aufwandes erhält folgende Fassung:

(1) Bei zulässiger gleicher Nutzung der Grundstücke wird der nach § 6 ermittelte Aufwand nach Abzug des Anteils der Gemeinde (§ 7 Abs. 2) auf die Grundstücke des Abrechnungsgebiets (§ 6 Abs. 3) nach den Grundstücksflächen verteilt.

(2) Ist in einem Abrechnungsgebiet (§ 6 Abs. 3) eine unterschiedliche bauliche oder sonstige Nutzung zulässig, wird der nach § 6 ermittelte Aufwand nach Abzug des Anteils der Gemeinde (§ 7 Abs. 2) auf die Grundstücke des Abrechnungsgebiets (§ 6 Abs. 3) nach den Grundstücksflächen, vervielfacht mit einem Nutzungsfaktor, verteilt, der im einzelnen beträgt:

- |   |     |
|---|-----|
| 1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit oder gewerblich nutzbaren Grundstücken, auf denen keine oder nur eine untergeordnete Bebauung zulässig ist (z. B. Lagerplätze mit Sanitärräumen, Waschstraßen etc.) | 1,0 |
| 2. bei mehrgeschossiger Bebaubarkeit zuzüglich je weiteres Geschoss   | 0,3 |

(3) Als Grundstücksfläche gilt

1. soweit ein Bebauungsplan im Sinn von §30 Abs. 1 und 2 BauGB besteht, der Flächeninhalt des Buchgrundstücks, wie er sich aus der Eintragung im Grundbuch ergibt. Reicht die Fläche des Buchgrundstücks über den Geltungsbereich des Bebauungsplans hinaus, ist die im Geltungsbereich gelegene Fläche zugrunde zu legen.

2. soweit ein Bebauungsplan im Sinn von §30 Abs. 1 und 2 BauGB nicht besteht, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 40 m, gemessen von der gemeinsamen Grenze des Grundstücks mit der das Grundstück erschließenden Verkehrsfläche. Reicht die bauliche oder gewerbliche oder sonstige vergleichbare Nutzung über diese Begrenzung hinaus, so ist die Tiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird. Grundstücksteile, die nur die wegemäßige Verbindung zur Straße herstellen, bleiben unberücksichtigt.

3. soweit aneinandergrenzende (selbstständig nicht bebaubare oder nutzbare) Buchgrundstücke des-  
selben Eigentümers einheitlich wirtschaftlich genutzt werden oder genutzt werden dürfen, der Flä-  
cheninhalt dieser Grundstücke; Nr. 1 oder Nr. 2 sind entsprechend anzuwenden.

(4) Grundstücke, die ohne bauliche Nutzungsmöglichkeit, mit einer untergeordneten baulichen Nut-  
zungsmöglichkeit oder in sonstiger Weise vergleichbar genutzt werden oder genutzt werden dürfen, z.  
B. Friedhöfe, Sportanlagen, Freibäder, Campingplätze, Dauerkleingärten, werden mit 50 v. H. der  
Grundstücksfläche in die Verteilung einbezogen; Grundstücke, auf denen private Grünflächen festge-  
setzt sind, werden mit 25 v. H. der Grundstücksfläche in die Verteilung einbezogen.

(5) Grundstücke im Außenbereich, die nicht baulich oder gewerblich, sondern nur gärtnerisch, land-  
oder forstwirtschaftlich genutzt werden dürfen, werden mit 5 v. H. der Grundstücksfläche in die Ver-  
teilung einbezogen. Für Grundstücke im Außenbereich, die bebaut sind oder gewerblich genutzt wer-  
den, gilt Abs. 2 und Abs. 3 Nr. 2 entsprechend.

(6) Als zulässige Zahl der Geschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der  
Geschosse. Weist der Bebauungsplan nur eine Baumassenzahl aus, so gilt als Zahl der Geschosse die  
Baumassenzahl geteilt durch 3,5; Bruchzahlen werden auf volle **Zahlen auf- oder abgerundet**.

(7) Ist im Einzelfall eine höhere Zahl der Geschosse zugelassen oder vorhanden, so ist diese zugrunde-  
zulegen.

(8) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig sind, gelten als eingeschossig be-  
baubare Grundstücke. Bei mehrgeschossigen Parkbauten bestimmt sich der Nutzungsfaktor nach der  
Zahl ihrer Geschosse.

(9) In unbeplanten Gebieten und Gebieten, für die ein Bebauungsplan weder die Zahl der Geschosse  
noch die Baumassenzahl festsetzt, ist

1. bei bebauten Grundstücken die Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen  
Geschosse,
2. bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grund-  
stücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse maßge-  
bend.

(10) Ist die Zahl der Geschosse wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden je  
angefangene 3,5 m Höhe des Bauwerks als ein Geschoss gerechnet.

(11) Werden in einem Abrechnungsgebiet (§6 Abs. 3) auch Grundstücke erschlossen, die zu mehr als  
einem Drittel gewerblich genutzt werden oder genutzt werden dürfen, so sind für diese Grundstücke  
die nach Absatz 2 zu ermittelnden Nutzungsfaktoren um je 50 v. H. zu erhöhen. Dies gilt nicht bei  
Abrechnung von selbstständigen Grünanlagen oder Kinderspielplätzen, wenn von diesen Grundstücke  
im Sinn von Satz 1 erschlossen werden.

(12) Als gewerblich genutzt oder nutzbar im Sinne des Absatzes 11 gilt auch ein Grundstück, wenn es  
zu mehr als einem Drittel Geschäfts-, Büro-, Verwaltungs-, Praxis-, Unterrichts-, Heilbehandlungs-  
oder ähnlich genutzte Räume beherbergt.

(13) Für Grundstücke, die von mehr als einer Einrichtung nach §5 erschlossen werden, ist die Grund-  
stücksfläche bei Abrechnung jeder Einrichtung nur mit zwei Dritteln anzusetzen. Dies gilt nicht für  
Grundstücke, die zu mehr als einem Drittel gewerblich genutzt werden, sowie für Grundstücke in  
Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten.

**§ 2**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.03.2013 in kraft.

Bastheim,

Gemeinde Bastheim

S e u f e r t  
1. Bürgermeisterin

S i e g e l